

1. Copyright - Allgemeine Hinweise

Mit der Annahme eines Beitrages zur Veröffentlichung erwirbt der Springer-Verlag vom Autor alle Rechte zur Nutzung des Werks in gedruckter und elektronischer Form. Dazu gehört insbesondere das Recht der weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken mit Hilfe foto-mechanischer oder anderer Verfahren.

Alle in Natur und Recht veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert wurden. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Springer OpenChoice™

Springer bietet den Verfassern gegen Entrichtung eines Entgelts die Möglichkeit, ihre Beiträge im Internet über die Verlagsseite frei zugänglich zu machen. Weitere Informationen (in englischer Sprache) können auf folgender Seite abgerufen werden: <http://www.springer.com/de/open-access/springer-open-choice>.

3. Einreichung von Manuskripten

Eingereicht werden können nur Manuskripte, die noch nicht an anderer Stelle publiziert oder zur Publikation angeboten wurden. Nach Einreichung und bis zur Entscheidung über die Veröffentlichung darf das Manuskript nicht zu einer weiteren Veröffentlichung angeboten werden. Verstöße gegen diese Vorgaben schließen eine Veröffentlichung aus.

Manuskripte sowie Anfragen zu Veröffentlichungen werden an die Schriftleiter erbeten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, insbesondere nicht die seiner Dienststelle oder seines Arbeitgebers und auch nicht die der Schriftleitung dar.

Alle Springer-Zeitschriften werden mit Hilfe elektronischer Herstellungsmethoden verlegt. Aus diesem Grund wird eine elektronische Version des Beitrags benötigt, die mit gängigen Textverarbeitungsprogrammen bearbeitet werden kann. PDF-Dateien sind als Manuskriptvorlage ungeeignet.

Manuskripte sind unter Angabe des vollständigen Namens, der postalischen Adresse, Tel.-Nummer und e-mail-Adresse als WORD-Datei oder in einem anderen gängigen Schreibprogramm an

NuR@springer.com

zu senden.

Die Schriftleitung erwartet im Interesse der Abonnenten und Leser von Natur und Recht, dass im Manuskript die einschlägigen Veröffentlichungen und Fundstellen von Entscheidungen möglichst mit NuR als Quelle zitiert werden.

Die Schriftleitung behält sich das Recht vor, an zur Veröffentlichung eingereichten Beiträgen notwendig erscheinende Verbesserungen vorzunehmen. Die Autoren erhalten nach Prüfung des Manuskripts – falls erforderlich – eine mit Änderungsvorschlägen versehene elektronische Version des Beitrags zurück. Der Autor entscheidet, ob er die Änderungsvorschläge akzeptiert. Dies teilt er der Schriftleitung mit, die dann endgültig über die Annahme entscheidet.

Beiträge werden in der Fassung der letzten überarbeiteten Datei veröffentlicht. **Ein zusätzlicher Versand von Druckfahnen findet nicht statt.**

Der Autor erhält via E-Mail-Attachment einen „Autorenzettel“ und ein Formular zur „Rechtseinräumung“. Beide Dokumente sind ausgefüllt und unterschrieben postalisch oder elektronisch (PDF-Datei) zurückzusenden.

4. Einzelheiten zur Erstellung des Manuskriptes

4.1 Beitragsgestaltung

Aufsätze sind im Interesse der Leser und der Vielfalt von NuR straff abzufassen und so zu bemessen, dass sie in der Regel fünf bis sechs Druckseiten (pro Druckseite ca. 7.100 – Zeichen, Leerzeichen einschließlich Fußnoten, maximal 50.000 Zeichen) nicht überschreiten. Nach Rücksprache mit der Schriftleitung sind auch längere Beiträge zulässig.

Jedem Aufsatz ist ein maximal 10zeiliger Vorspann in kursiver Schrift voranzustellen, der in Kürze den Anlass und ggf. das Umfeld der Veröffentlichung beschreibt. Es kann auch auf das Ergebnis eingegangen oder dargestellt werden, welche Fragen der Beitrag nicht anspricht und ob ein aktueller Bezug zu einer anderen Veröffentlichung in NuR besteht. Zudem kann Aufsätzen in einer Sternchen-Fußnote ein Hinweis zum Aufsatz beigefügt werden, z.B. „Der Beitrag entstand im Hinblick auf einen Vortrag des Verfassers ...“. Bitte fügen Sie Ihrem Aufsatz eine kurze Information über den oder die Autoren bei, z.B. „Prof. Dr. Walter Frenz, Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht der RWTH Aachen, Deutschland“.

Berichte sollten zwei Druckseiten (pro Druckseite ca. 7.100 Zeichen) nicht überschreiten und keine Fußnoten enthalten.

Rezensionen sollten eine Druckseite (7.100 Zeichen) nicht überschreiten und keine Fußnoten enthalten.

4.2 Formalien

Schriftvorgaben

Der Beitrag ist linksbündig ohne Silbentrennung und im „Flattersatz“ (bitte kein Blocksatz) einzureichen. *Hervorhebungen* im Text sollten möglichst unterbleiben; sofern sie unumgänglich sind, erfolgen sie in *kursiver Schrift*. Nach Satzzeichen muss eine Leerstelle folgen.

Gliederung

Die Hierarchie der Gliederung sollte „1“, „1.1“, „1.1.1“, „1.1.1.1“/„2“, „2.1“, „2.1.1“ usw. lauten. Mehr als vier Gliederungsebenen sollten nicht vorgesehen sein. Erscheinen weitere Untergliederungen erforderlich, sind sie nur durch kursive Überschriften ohne Gliederungszahlen oder -zeichen zu gestalten. Die Gliederung sollte manuell, nicht automatisch erstellt werden.

Datum

Datumsangaben von Gerichtsurteilen etc. werden ohne funktionslose Null angegeben, z.B. 2.5.2016.

4.3 Zulässige Abkürzungen

Es sind grundsätzlich keine anderen Abkürzungen zulässig als im Abkürzungsverzeichnis von NuR vermerkt. Gesetze/Verordnungen werden in der Kurzfassung (z.B. Wasserhaushaltsgesetz) und unter erstmaliger Beifügung der Abkürzung in Klammern „(WHG)“ zitiert. Sofern Gesetze/Verordnungen keine Kurzfassung haben, ist der volle Titel in den Text zu nehmen, die offizielle oder auch eine eigene Abkürzung in Klammern hinzuzufügen. Die Abkürzung kann dann im weiteren Text verwendet werden. Bei weniger bekannten Gesetzestexten und Verordnungen ist die aktuellste Fassung als Fußnote beizufügen.

4.4 Abkürzungen und Zitate im Text

Rechtsvorschriften	werden wie folgt zitiert: Beispiel: § 19 Abs. 3 S. 1 BNatSchG.
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

	Es dürfen keine „römischen“ Absatz-Zitate wie „§ 19 III 2 BNatSchG“ verwendet werden. Wird die Vorschrift komplett zitiert, werden Absätze „Abs.“ und Sätze „S.“ abgekürzt. Die einzelnen Teile einer Vorschrift werden nicht durch Kommata abgetrennt. Wird ein „Absatz“ oder ein „Satz“ einer Vorschrift allein zitiert, ist das Wort „Absatz“ bzw. „Satz“ auszuschreiben. Werden mehrere Paragraphen benannt, ist dies durch „§§“ kenntlich zu machen.
Autorennamen	sind kursiv zu setzen.
Gerichte	können im Text, insbesondere wenn sie häufig zitiert werden, in abgekürzter Fassung gebracht werden z.B. Beispiele: BVerwG, BGH, BFH oder OVG Lüneburg, VGH München, OLG Braunschweig, VG Potsdam, LG Leipzig.

4.5 Abkürzungen und Zitate in Fußnoten

Belegstellen sind im Text mit hochgestellten Ziffern im Text darzustellen. Ihnen sind nummerierte Fußnoten zuzuordnen (Verwendung der Fußnotenfunktion des Textverarbeitungsprogramms). Die hochgestellte Ziffer ist hinter das Satzzeichen zu setzen, sofern ein Satzzeichen vorhanden ist. Bezieht sich die Belegstelle nur auf ein Wort oder eine Gruppe von Wörtern, wird die Hochzahl dem Wort bzw. der Gruppe zugeordnet, z.B. im Text: „Eine ähnliche Regelung findet sich im Bundesnaturschutzgesetz¹ seit der Novelle von 2009.“; in der Fußnote: „¹ Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft...“.

Die **Fußnoten** sind (auf der jeweiligen Seite, nicht als Endnoten am Ende des Textes) den entsprechenden Ziffern der Belegstellen zuzuordnen. Fußnoten sind mit einem Punkt abzuschließen.

Verschiedene Belegstellen sind durch Semikolon zu trennen, z.B. BVerwG, Urt. v. 27.1.2007 – 9 B 31.06, NuR 2007, 334, 335; *Schneider*, NuR 2005, 201, 203; OVG Lüneburg, Beschl. vom 31.10.2004 – 9 BN 61/02, NuR 2004, 338, 339.

Angegeben wird die Belegstelle (Zeitschrift, Urteilssammlung oder Monographie) mit der Zahl der Zitatseite. Anzugeben ist die Seite, auf der der Beitrag oder das Urteil beginnt; dann folgt durch ein Komma getrennt die Seite des Zitats, sofern es sich nicht auf der Anfangsseite befindet. Randnummern werden durch „Rdnr.“ abgekürzt.

Werden Belegstellen von Abhandlungen, Zeitschriftenaufsätzen und Gerichtsentscheidungen mehrfach verwendet, kann in der späteren Fußnote entweder auf die Fußnote verwiesen werden, in der das Zitat zum ersten Mal vorkommt oder das volle Zitat in jeder Fußnote wiederholt werden. Innerhalb eines Beitrags ist auf die einheitliche Anwendung nur einer der beiden Alternativen zu achten. Bei Verweisen auf die frühere Fußnote genügt der Autorenname, z.B. *Müller* (Fn. 3), S. 4; BVerwG (Fn. 5), S. 20; *Schumacher* (Fn. 5), § 36 Rdnr. 1. Werden in einer Fußnote mehrere Werke zitiert, muss in späteren Fußnoten auch auf das Werk Bezug genommen werden, wenn ansonsten Verwechslungen möglich sind, z.B. weil ein anderer Autor des Werkes zitiert wird. (*Kratsch*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle* (Fn. 5), § 34 Rdnr. 2). Die Abkürzung „a.a.O.“ darf nicht verwendet werden. Bei Gerichtsentscheidungen ist die Wiederholung des vollen Zitats oft leserfreundlicher. Bei einer Wiederholung des vollen Zitats entfällt bei späteren Änderungen des Manuskripts eine aufwendige Überprüfung und Anpassung an eine ggf. neue Fußnoten-zählung. **Bitte verwenden Sie keine automatisierten Verweise.**

<p>Gerichtsentscheidungen</p>	<p>werden nach dem Sitz des Gerichts zitiert (VGH München). Ein Urteil wird „Urt.“, eine Beschluss „Beschl.“ abgekürzt. Die Entscheidungen müssen mit Datum und Aktenzeichen zitiert werden. Dem Datum wird ein „v.“ vorangesetzt. Die einzelnen Teile der Fundstelle werden durch Kommata getrennt, nur zwischen Entscheidungsdatum und Aktenzeichen steht ein Gedankenstrich.</p> <p>Beispiel:</p> <p>OVG Münster, Urt. v. 6.7.1977 – 3 A 4/96, NuR 1978, 711.“ oder „OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.9.2006 – 8 ME 115/06, UPR 2007, 37.</p> <p>Wurde ein Urteil in NuR veröffentlicht, ist möglichst diese Fundstelle zu verwenden. Wird eine Seitenfolge zitiert, ist ein „f.“ bei einer Seite oder „ff.“ bei mehreren Seiten hinzuzufügen.</p> <p>Beispiel:</p> <p>BVerwG, Urt. vom 26.1.2005 – 9 A 7.04, NuR 2005, 357, 358 f.</p> <p>Bei Urteilen des EuGH und EuG ist bis 2012 die Sammlung (Slg.) anzugeben, nach 2012 der European Case Law Identifier (ECLI).</p> <p>Beispiele:</p> <p>EuGH, Urt. v. 7.9.2004 – C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Rdnr. 56, NuR 2004, 788.</p> <p>EuGH, Urt. v. 14.1.2015 – C-518/13, ECLI:EU:C:2015:9, Rdnr. 49.</p>
<p>Kommissionsentscheidungen</p>	<p>werden durch die Abkürzung „Entsch. v.“ zusätzlich des Datums, des Aktenzeichens sowie des Amtsblatts, in dem Entscheidung veröffentlicht wurde, angegeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Komm., Entsch. v. 27.11.2013, K(2013) 8286, ABI. 2014, C 453, S.16.</p>
<p>Kommissionsmitteilungen</p>	<p>werden durch die Abkürzung „Mitt. v.“ zusätzlich des Datums, des Titels der Mitteilung und des Amtsblatts als Fundstelle angegeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Komm., Mitt. v. 14.1.2011, Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union auf Vereinbarung über horizontale Zusammenarbeit, ABI. 2011 C 11, S.1 Rdnr. 61.</p>

	<p>Pressemitteilungen der Kommission werden durch die Abkürzung „Pressemitt. v.“, das entsprechende Datum der Mitteilung, den Titel der Mitteilung sowie die Fundstelle angegeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Komm., Pressemitt. v. 7.2.2013, Cybersicherheitsplan der EU für ein offenes, freies und chancenreiches Internet, Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit, IP/13/94.</p>
<p>Rechtsvorschriften</p>	<p>werden in Fußnoten mit vollem Titel, Datum und Quelle angegeben. Dazu kommt ggf. die letzte Änderung der Vorschrift.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29.7.2009, BGBl. I S. 2542; zuletzt geändert durch Art. 421 des Gesetzes v. 31.8.2015, BGBl. I S. 1474.</p> <p>Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/62/EWG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABI. 2003 L 156, S. 17.</p>
<p>Bundestagsdrucksachen und Bundesratsdrucksachen</p>	<p>werden durch die jeweilige Abkürzung BT-Drs. oder BR-Drs., die genaue Bezeichnung des Dokuments und eine entsprechende Seitenzahl angegeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>BT-Drs. 18/1304, S. 111.</p>
<p>Amtsblätter</p>	<p>werden mit dem jeweiligen Jahr, der Amtsblattreihe, der Amtsblattnummer und der durch ein Komma abgetrennten Seitenzahl angegeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>ABI. 2016 C 156, S. 3.</p>
<p>Autorennamen</p>	<p>werden in der Fußnote kursiv gedruckt.</p> <p>Beispiel:</p> <p><i>Müller</i>, NuR 1978, 719.</p> <p>Ebenso wenn der Titel des Zitats folgt.</p> <p>Beispiel:</p>

	<p><i>Müller</i>, Der Verwaltungsakt, NJW 1978, 711.</p> <p>Bei Herausgeberschaften sind Namen nicht kursiv zu setzen, wenn zuvor der Bearbeiter kursiv genannt wurde. Mehrere Autoren/Herausgeber werden durch einen Schrägstrich abgetrennt. Es sollen alle Autoren- und Herausgebernamen angegeben werden.</p> <p>Beispiel:</p> <p><i>Schumacher</i>, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., 2010, § 34 Rdnr. 58.</p>
Zeitschriften	<p>werden mit ihrer gängigen Abkürzung, Erscheinungsjahr und der Seitenzahl zitiert, auf der der Beitrag beginnt. Die Seitenzahl wird ohne vorangestelltes „S.“ (Seite) dem Jahrgang nach einem Komma zugefügt.</p> <p>Beispiel:</p> <p>NuR 2007, 10; DVBl. 2007, 322, 325.</p> <p>Beginnt die Zitatstelle auf einer Seite und wird sie auf der nächsten fortgeführt, wird dies durch „f.“ verdeutlicht.</p> <p>Beispiel:</p> <p>DVBl. 2007, 322, 325 f.</p>
Monographien	<p>werden mit Erscheinungsjahr, ggf. Auflage und Seitenzahl zitiert. Der Autorenname wird kursiv gedruckt. Ab der zweiten Auflage wird zusätzlich angegeben, welche Auflage zitiert wird. Nur bei der Erstauflage wird auf das Kenntlichmachen der Auflage verzichtet.</p> <p>Beispiel:</p> <p><i>Meyer</i>, Naturschutzrecht im Wandel, 2007, S. 244, 246 f.</p>
Kommentare	<p>werden mit Erscheinungsjahr, ggf. Auflage, Vorschrift und Randnummer oder Anmerkung zitiert. Bei Loseblattsammlungen ist der benutzte Stand anzugeben. Der Autorenname wird kursiv gedruckt und durch ein Komma abgeschlossen. Gibt es mehrere Autoren/Herausgeber, werden sie alle benannt. Sind die Bearbeiter nicht erkennbar, werden die Herausgeber zitiert (<i>Louis/Engelke</i>, Bundesnaturschutzgesetz, § 8 Rdnr. 13). Sind die Bearbeiter erkennbar, werden sie zitiert und kursiv gesetzt. Dann folgen die Herausgeber und der Kommentar. Nach dem „in“ ist ein Doppelpunkt zu setzen. Die Fund-</p>

	<p>stelle wird mit dem Paragraphen und entsprechend mit „Rdnr.“ oder mit „Anm.“ angegeben. Die Herausgeber werden nicht kursiv gedruckt. Randnummern oder Anmerkungen sind durch ein Komma abzutrennen.</p> <p>Beispiel:</p> <p><i>Schumacher</i>, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., 2010, § 34 Rdnr. 58.</p>
<p>Handbücher</p>	<p>werden durch den Autorennamen, die Bezeichnung des Handbuchs, ggf. den Band und den Titel des Bandes, sowie durch Auflage und Erscheinungsjahr, die Seite, auf der ein Beitrag beginnt, und eine genaue Fundstelle/Seitenangabe zitiert.</p> <p>Beispiel:</p> <p><i>Frenz</i>, Handbuch Europarecht Bd. 2: Europäisches Kartellrecht, 2. Aufl. 2015, S. 53.</p>
<p>Festschriften</p>	<p>werden mit dem/den Autorennamen, der Bezeichnung, für wen die Festschrift erstellt wurde, Jahr, der Anfangsseite des Beitrags und Fundstellenseite angegeben. Die Namen der Herausgeber sind nicht zu nennen.</p> <p>Beispiel:</p> <p><i>Hobe</i>, in: FS für Stober, 2008, S. 761, 763.</p>
<p>Internetquellen</p>	<p>werden durch Nennung des Herausgebers oder Betreibers einer Seite, des Titel der Seite oder eines Dokuments, mit dem jeweiligen Stand des Dokuments bzw. dem letzten Aufruf der jeweiligen Seite und durch Angabe des Links kenntlich gemacht.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Stand 1.7.2015, abrufbar unter http://www.lubs.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/, S. 8.</p>

Schriftleitung:
Prof. Dr. Walter Frenz
RWTH Aachen
Wüllnerstr.2
52056 Aachen
Tel.: 0241/8095691
e-mail NuR@springer.com

Redaktion:
Assessor
Jochen Schumacher
Ursrainer Ring 81
72076 Tübingen
Tel.: 07071/6878164
Fax 07071/6878162
e-mail NuR@springer.com

Prof. Dr. Michael Kotulla, M.A.
Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25
33615 Bielefeld
Tel.: 0521/106-2500
e-mail: NuR@springer.com



Natur und Recht

Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der
natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt

Schriftleiter: Frenz, W.; Kotulla, M.

ISSN: 0172-1631 (print version)

ISSN: 1439-0515 (electronic version)

Journal no. 10357